

1971	Ausgegeben zu Bonn am 23. September 1971	Nr. 47
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 71	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien	1113
3. 9. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife nebst Ausführungsbestimmungen und Zeichnungsprotokoll sowie des Änderungsprotokolls	1114
8. 9. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung Bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC)	1115

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen
für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien**

Vom 14. September 1971

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), wird verordnet:

§ 1

In der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien vom 11. September 1968 (Bundesgesetzblatt II S. 854), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien vom 23. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1000), wird in der Anmerkung 2 (Wein aus den Absätzen C I b) usw.) die Angabe „bis 31. August 1971“ ersetzt durch: „bis 31. Oktober 1971“.

§ 2

Die in der Anmerkung 2 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für

Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien vom 11. September 1968 festgesetzten Zollsätze werden im Rahmen der Kontingentsmenge auf Antrag auch für die dort bezeichneten Waren angewendet, die in der Zeit vom 1. September 1971 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt und die nachweislich zu dem jeweils begünstigten Zweck verwendet worden sind.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. September 1971

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife
nebst Ausführungsbestimmungen und Zeichnungsprotokoll
sowie des Änderungsprotokolls

Vom 3. September 1971

Das Übereinkommen vom 5. Juli 1890 zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife nebst Ausführungsbestimmungen und Zeichnungsprotokoll sowie das Änderungsprotokoll vom 16. Dezember 1949 (Bundesanzeiger Nr. 51 vom 14. März 1958) sind für

Korea am 21. Juli 1971

in Kraft getreten.

Für Irland ist das Übereinkommen mit Ausführungsbestimmungen, Zeichnungs- und Änderungsprotokoll nicht am 6. Dezember, sondern am 6. November 1969 in Kraft getreten. Die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 ist daher insoweit zu berichtigen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (Bundesanzeiger Nr. 203 vom 30. Oktober 1969).

Bonn, den 3. September 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Gründung der Europäischen Gesellschaft
für die Chemische Aufarbeitung Bestrahlter Kernbrennstoffe
(EUROCHEMIC)**

Vom 8. September 1971

Das Übereinkommen vom 20. Dezember 1957 über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung Bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC) (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 621) ist nach seinem Artikel 20 Buchstabe c für

Italien	am	25. Januar 1960
Schweden	am	5. Januar 1960
Spanien	am	27. Juli 1959

in Kraft getreten.

Italien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, Artikel 6 Buchstabe b des Übereinkommens dahingehend auszulegen, daß diese Vorschrift die Regelung über die Rechtswirksamkeit von Wechseln und Kreditpapieren, wie sie in den italienischen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, unberührt läßt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. September 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 990).

Bonn, den 8. September 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 — Format DIN A 4 — Umfang 232 Seiten und Nachtrag, abgeschlossen am 30. Juni 1971.

Der Fundstellennachweis A enthält — von völkerrechtlichen Vereinbarungen abgesehen — alle nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten Vorschriften und die im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 — Format DIN A 4 — Umfang 256 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7.— zuzüglich je DM 0.50 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.